

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00250 vom 28. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2002.00250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00250)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00250 du 28 mai 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00250 del 28 maggio 2003

## Erwägungen

### E. 3

3.1???? Strittig und zu prägen ist, ob die Beschwerdeführerin für die Kalenderjahre ihrer Ehe von 1968 bis 1974 Anspruch auf Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschrift hat oder ob die Gutschrift den Ehegatten hälftig anzurechnen ist.

???????? Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Erziehungsgutschriften seien ihr vollumfänglich anzurechnen, da ihr während der Ehe das alleinige Sorgerecht für ihre Tochter zugestanden habe. Sie verstehe nicht, weshalb ihrem verstorbenen Ehemann die Hälfte ihrer Erziehungsgutschriften angerechnet werde, nachdem ihr aufgrund seiner drei Kinder keine Erziehungsgutschrift angerechnet worden sei (Urk. 1, Urk. 10).

???????? Die Ausgleichskasse stützt sich demgegenüber auf Art. 29 sexies Abs. 3 AHVG, wonach die Erziehungsgutschrift bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt wird sowie auf Randziffer (Rz) 5327 der Wegleitung über die Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 2002 (RWL), welche ebenfalls bestimmt, dass bei verheirateten Eltern die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig aufgeteilt wird, wobei dies auch gilt, wenn erst eine Ehegatte rentenberechtigt ist und sodann unerheblich ist, ob es sich für die Zeit während der Ehe bei den Kindern, für die eine Erziehungsgutschrift beansprucht wird, um die eigenen oder um Stiefkinder handelt (Urk. 6 S. 2 Ziff. 3e, Urk. 14).

3.2???? Das EVG hat in BGE 126 V 429 ausführlich Stellung genommen zur Frage, ob bei Ehepaaren eine hälftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften vorzunehmen ist, wenn ein Kind zu einem Ehegatten lediglich in einem Stiefkindverhältnis steht und die elterliche Sorge dem anderen Ehegatten alleine zusteht. Es kam dabei zum Schluss, dass nach dem Wortlaut von Art. 29 sexies Abs. 3 AHVG bei verheirateten Personen die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt wird. Eine Einschränkung, wonach dies nur für Kinder aus gemeinsamer Ehe gelte, ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik oder aus Sinn und Zweck des Gesetzes. Zwar treffe es zu, dass der Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift grundsätzlich die elterliche Sorge voraussetze; daraus folge jedoch nicht notwendigerweise, dass die Erziehungsgutschrift bei verheirateten Personen, bei denen die elterliche Sorge nur einem Ehegatten zukomme, ungeteilt dem Inhaber der elterlichen Sorge zukomme. Bei den parlamentarischen Beratungen zur 10. AHV-Revision habe der Nationalrat festgehalten, dass die hälftige Aufteilung der Gutschriften während der Ehe auch deshalb unerlässlich sei, damit nicht Ehepartner, die bereits Kinder aus einer früheren Ehe oder Beziehung hätten, gegenüber Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern besser gestellt würden. Denn ohne

diese Teilungsregel k?me es zu einer keinesfalls gew?nschten Kumulation der Erziehungsgutschriften, wenn ein Ehepaar Kinder grossziehe, die jeweils nur unter der elterlichen Sorge eines Ehegatten st?nden (Amtl. Bull. 1994 N 1355). Die h?lftige Aufteilung der Erziehungsgutschrift bei Stiefkindverh?ltnissen bilde das Korrelat zur h?lftigen Teilung der Erwerbseinkommen unter Ehegatten.

3.3???? Im Lichte der Rechtsprechung des EVG erhellt, dass eine Aufteilung der Erziehungsgutschriften f?r die Kalenderjahre der Ehe auch dann zu erfolgen hat, wenn der Beschwerdef?hrerin w?hrend ihrer Ehe die alleinige elterliche Sorge zustand. Nichts daran zu ?ndern vermag auch, dass dem Ehemann der Beschwerdef?hrerin offenbar auch die elterliche Sorge ?ber seine drei T?chter zustand, welche zur Beschwerdef?hrerin in einem Stiefkindverh?ltnis stehen (Urk. 7/8 Ziff. 3.2), denn mit ihrer Argumentation verkennt die Beschwerdef?hrerin, dass in dieser Konstellation keine Kumulation der Erziehungsgutschriften stattfindet, um eine Besserstellung gegen?ber Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern zu vermeiden (vgl. vorstehend Erw. 3.2). Im ?brigen kann auf die zutreffenden Ausf?hrungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung verwiesen werden (Urk. 6).

???????? Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die h?lftige Anrechnung der Erziehungsgutschriften f?r die Kalenderjahre der Ehe zu Recht erfolgt ist.

#### **E. 4**

4.1???? Sodann ist die Beitragsdauer zu pr?fen.

???????? Die Beschwerdegegnerin ging von einer anrechenbaren Beitragsdauer von 39 Jahren und 7 Monaten aus (Urk. 2, Urk. 6 S. 3 Ziff. 4a, Urk. 7/5).

???????? Die Beschwerdef?hrerin machte in ihrer Beschwerde demgegen?ber geltend, sie k?nne im Jahre 2003 41 beitragspflichtige Arbeitsjahre in der Schweiz vorweisen (Juni 1962 bis April 2003; Urk. 1). In ihrer Replik f?hrte sie wiederum aus, sie habe bis April 2003 w?hrend 40 Jahren und 10 Monaten Beitr?ge geleistet, denn trotz Rentenvorbezug sei sie verpflichtet bis im April 2003 Beitr?ge f?r Nichterwerbst?tige zu leisten (Urk. 10).

4.2???? Unbestritten ist, dass sich die Beschwerdef?hrerin am 9. April 2002 zum Vorbezug einer Altersrente angemeldet hatte (Urk. 7/7-10, Urk. 7/9 Ziff. 4.6). Wie die Beschwerdef?hrerin selbst einr?umt (Urk. 10, Urk. 11/3), ?ndert der Rentenvorbezug nichts an der allgemeinen Beitragspflicht, welche vorliegend bis zur Vollendung des 63. Altersjahres dauert (SchlB lit. d Abs. 1). Deshalb ist die Beschwerdef?hrerin verpflichtet, bis zu jenem Zeitpunkt Beitr?ge als Nichterwerbst?tige (Art. 10 AHVG) zu bezahlen. Zu beachten ist jedoch dabei, dass trotz dem Bestehen der Beitragspflicht die Einkommen nicht mehr rentenbildend sind (Art. 29 bis Abs. 1 AHVG, Rz 6004 RWL). Vielmehr gelten f?r den K?rzungsbetrag vor und nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters unterschiedliche Festsetzungskriterien.

???????? Bis zum Erreichen des Rentenalters entspricht der K?rzungsbetrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der vorbezogenen Rente, beziehungsweise 3,4 % f?r Frauen der Jahrg?nge bis 1947 (Art. 56 Abs. 2 AHVV, Rz 6204 RWL). Nach Vollendung des Rentenalters wird der K?rzungsbetrag hingegen ermittelt, indem die Summe der ungek?rzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate, w?hrend denen die Rente bezogen wurde, dividiert wird. Dieser Betrag wird sodann mit dem zutreffenden Prozentsatz multipliziert (Art. 56 Abs. 3 AHVV, Rz 6206 RWL).

4.3???? Wie bereits erw?hnt k?nnen f?r die Rentenberechnung nur Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles ber?cksichtigt werden (Art. 29 bis Abs. 1 AHVG, vgl. vorstehend Erw. 2.3). Nachdem sich die Beschwerdef?hrerin am 9. April 2002 zum Vorbezug einer Altersrente ab 1. Mai 2002 angemeldet hatte (Urk. 7/7-10, Urk. 7/9 Ziff. 4.6), ist der Versicherungsfall im Mai 2002 eingetreten. Es ist demnach korrekt, wenn die Beschwerdegegnerin f?r die Rentenberechnung nur die Beitragsjahre bis 31. Dezember 2001 ber?cksichtigt. Demnach ist von einer anrechenbaren Beitragsdauer von 39 Jahren und 7 Monaten auszugehen (Juni 1962 bis Dezember 2001).

5.?????? Da die Rentenberechnung ansonsten unbestritten ist und auch im Einklang mit der gesetzlichen Ordnung steht, erweist sich die angefochtene Verf?gung vom 7. Mai 2002 als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.